

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01-08(4)

4. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. VIII „Schneller“

Stadtbezirk
Erkelenz - Mitte

Die Genehmigungsverfügung des RP Köln vom 02.11.1977 enthält folgende Auflagen:

- 1) Wo sich die Festsetzungen, überbaubare Grundstücksflächen und Versorgungsflächen (Trafte) überlagern, ist ergänzend festzusetzen, daß in diesem Bereich die Festsetzung „überbaubare Grundstücksflächen“ entfällt.
- 2) Statt "Schutzstreifen" ist die Kennzeichnung Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äussere Einwirkung von einer Hochspannungseinführung ausgehend, erforderlich sind "zu übernehmen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.12.1977 den Inhalt der Genehmigungsverfügung ohne Widerspruch zur Kenntnis und stimmt den o.g. Auflagen zu.

Rechtsbasis :
Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2257)
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1976, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 28.11.1968 (BGBl. I. S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21)

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.03.1977 gemäß § 2(1) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VIII „Schneller“ zu ändern.
Erkelenz, den 13.07.1977

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.03.1977 gemäß § 2a(6) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Schneller“ offenzulegen.
Erkelenz, den 13.07.1977

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Schneller“ hat als Entwurf gemäß § 2a(6) BBauG vom 18.8.1976 in der Zeit vom 18.04.1977 bis 18.05.1977 mit Begründung offengelegt.
Erkelenz, den 13.07.1977

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Schneller“ ist gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 13.07.1977 als Sitzung beschlossen worden.
Erkelenz, den 13.07.1977

gez. Gau gez. Franzen gez. Roder

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Schneller“ ist gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 am 02.11.1977 Az.: 352/2-504-2990, 77 genehmigt worden.
Köln, den 02.11.1977

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Pawelzyk

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Schneller“ ist gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 durch Bekanntmachung vom 29.12.1977 am 30.12.1977 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
Erkelenz, den 02.01.1978

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Begründung

Zur besseren baulichen Ausnutzung der auf der Südseite der 110-KV-Hochspannungsleitung zwischen Tenholter Straße und der Bundesbahn liegenden Gewerbegrundstücke soll die überbaubare Grundstücksfläche näher an die Hochspannungsleitung heran- gerückt werden. Den Bestimmungen der Grundstücke-Generierung - Erkelenz, Flur 26, Nr. 250 und 274 wurde bereits im Jahre 1974 gestattet, bis auf 9,00 m an die Leitungsmittelellinie heran bauen zu dürfen.

Durch die vorliegende Änderung soll die Baugrenze über die gesamte Länge bis auf diesen Abstand an die Hochspannungs- leitung herangeschoben werden.

Außerdem ist es notwendig, die am Ende der Stichstraße liegende Wendeplatte geringfügig zu vergrößern, um einen reibungslosen Verkehr auch für größere Fahrzeuge zu gewähr- leisten.

Durch diese Bebauungsplanänderung werden keine Bodenord- nungsmaßnahmen erforderlich. Auch Entschädigungsansprüche an die Stadt sind nicht zu erwarten. Die Höhe der Kosten, die durch die Vergrößerung der Wende- platte gegenüber der bisher vorgesehenen Form der Stadt Erkelenz zusätzlich entstehen werden, liegt unter 10.000,- DM. Die Mittel dafür sind im Haushalt bereitgestellt.

*) Für Vorhaben, die innerhalb des Schutzstreifens errichtet werden sollen, ist die Zustimmung der RWE erforderlich.

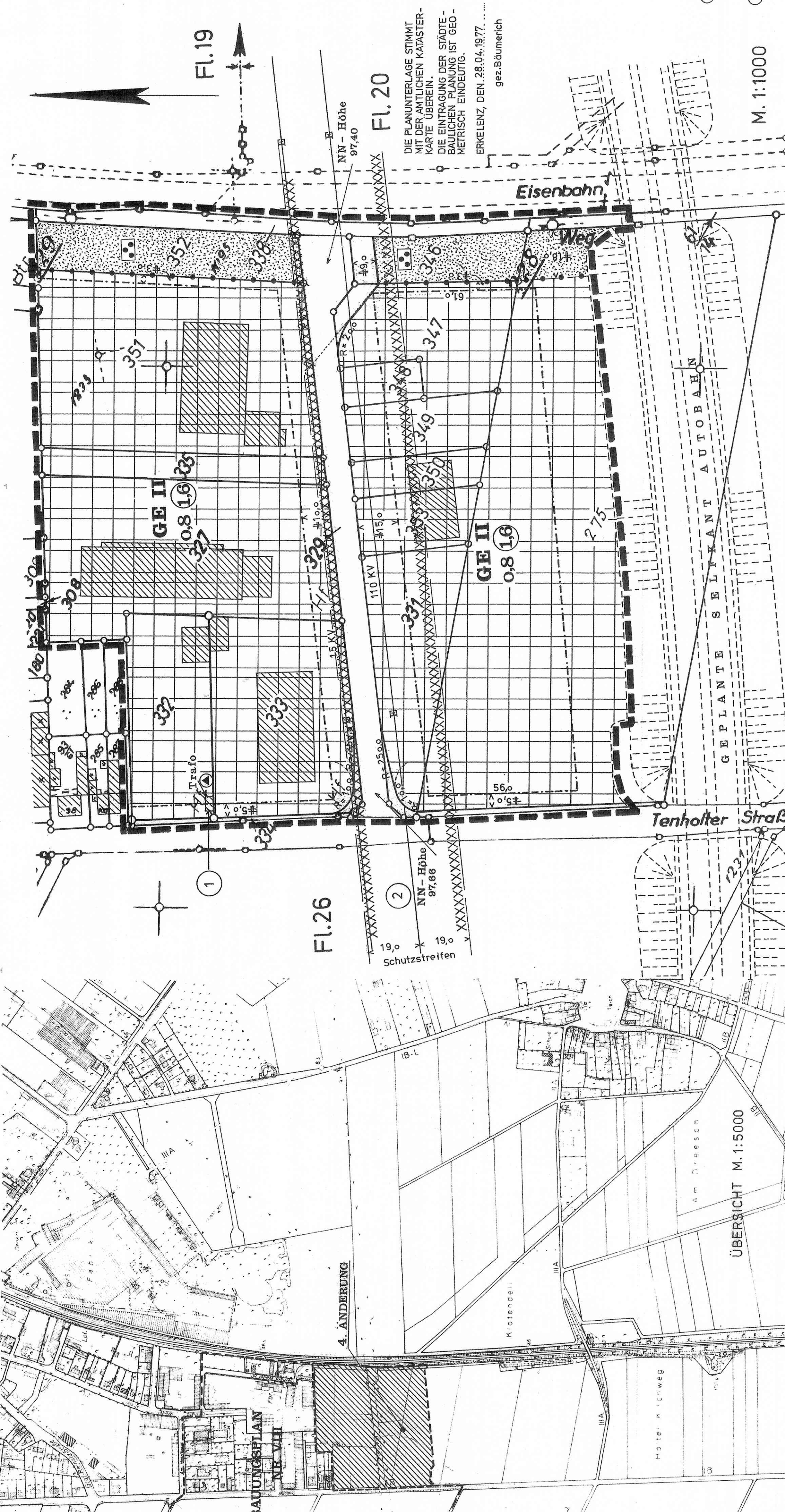
Erläuterung der
zeichnerischen Festsetzungen
§ 9(4) BBauG:

- GEWERBEGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHS DIESER ÄNDERUNG
- TRAFO (hierfür entfällt die Festsetzung über- baubare Grundstücksfläche)

Nach erfolgter Auslegung, beschloss der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 13.07.1977

- 1) den Schutzstreifen von je 19,0 m beider- seits der Hochspannungsleitung-Mittel- linie im Bebauungsplan darzustellen,
- 2) in die Begründung den Hinweis darauf aufzunehmen, daß für Vorhaben, die innerhalb des Schutzstreifens errichtet werden sollen, die Zustimmung der RWE erforderlich ist und
- 3) in der Begründung den Hinweis darauf zu schreiben, daß Grundstückeigen- umern bereits im Jahre 1974 gestattet wurde, bis auf 9,00 m an die Leitungs- mittelellinie heran zu bauen.

Kennzeichnung:
XXXXXX Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen, von einer Hochspannungseinführung ausgehend, erforderlich sind.



Fl. 19

Fl. 20

Fl. 26

ÜBERSICHT M. 1:5000